



## **Satzung über die Bestimmung verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Blumberg**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581) in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14.02.2007 (Gbl., S.135), beide Rechtsgrundlagen in der heute gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg in der Sitzung vom 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen jährlich wiederkehrend an höchstens zwei Sonn- und Feiertagen in Blumberg geöffnet sein.

- (1) Aus Anlass des jährlichen Ostermarktes am 14. April 2019, dürfen die Verkaufsstellen sonntags geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass des Street-Art-Festivals am 13. und 14. Juli 2019 dürfen die Verkaufsstellen in der Gesamtstadt Blumberg am Sonntag geöffnet sein.
- (3) Weitere verkaufsoffene Sonntage finden nicht statt.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Ladenöffnungszeit wird auf 12.00 bis 17.00 Uhr festgesetzt.

### **§ 3 Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen bei der Beschäftigung an Sonntagen nach § 12 LadÖG ist zu beachten.

### **§ 4 Besondere Warengruppen**

Die Regelung über den verkaufsoffenen Sonntagsverkauf besonderer Warengruppen nach § 9 LadÖG bleiben unberührt.



## § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blumberg, den 21.03.2019

Markus Keller  
Bürgermeister

### **Hinweis Heilungsregelung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg am 28.03.2019

Inkrafttreten der Satzung am 29.03.2019

Anzeige der Satzung gemäß § 4 Abs. 3 GemO bei der RA-Behörde am 29.03.2019

Blumberg, den 29.03.2019

Markus Keller  
Bürgermeister